

**I. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung der Stadt
Wiehl vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt
Wiehl vom 03.05.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S.950) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.2009, S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW.2010, S.185 ff.) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wiehl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 03.05.1996 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgenden I. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung vom 03.05.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 d erhält folgende Fassung:

- d) die Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Inhaltes

Artikel 2

§ 4 Abs. 8 Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt ergänzt:

1. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a Ziff. 1
 - a) allgemein ab dem 01.01.2011 3,60 €
 - b) für Mitglieder eines Wasserverbandes
ab dem 01.01.2011 1,45 €
2. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a Ziff. 2
ab dem 01.01.2011 1,96 €
3. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 b
ab dem 01.01.2011 1,82 €
4. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 c
ab dem 01.01.2011 1,47 €
5. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 d
ab dem 01.01.2011 2,02 €

Artikel 3

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt

Die Gebühr beträgt je m² befestigter und abflusswirksamer Fläche i. S. des Abs.1

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes

ab dem 01.01.2011	0,64 €
- für Mitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2011	0,46 €

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 14.12.2010



- Becker-Blonigen -
Bürgermeister